



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Bundesverband der Hersteller von
Lebensmitteln für besondere Ernährung
e.V. (Diätverband)
Godesberger Allee 142 – 148
53175 Bonn

info@diaetverband.de

Bund für Lebensmittelrecht und
Lebensmittelkunde
Claire-Waldoff-Str. 7
1117 Berlin

bl@bl.de

MinR'n Dr. Pia Noble,
Referatsleiterin 214 – Spezielle Lebensmittel,
Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittelzusatzstoffe

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4665

FAX +49 (0)228 99 529 – 4965

E-MAIL 214@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 214-21101/0018

DATUM 7. März 2016

**Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder,
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichts-
kontrollierende Ernährung**
hier: Übergangsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Sitzung der Expertengruppe der EU-Kommission über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung am 22. Februar 2016 wurde u. a. die Frage der Übergangsregelungen erörtert.

Die EU-Kommission stellte klar, dass die in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/127 der Kommission¹ (Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung) und in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 216/128 der Kommission² (Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) geregelten Lebensmittel bereits vor den jeweils genannten Geltungsdaten der delegierten Verordnungen nach den neuen Vorschriften in diesen Verordnungen in den

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1)

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30)

Verkehr gebracht werden dürfen. Weder die Übergangsbestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 609/2013³ (Verordnung über Foods for Special Groups, FSG-Verordnung), noch die Bestimmungen zum „Inkrafttreten und Anwendung“ in Artikel 14 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/127 und in Artikel 11 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 216/128 würden dies ausschließen. Nach dem Inkrafttreten der delegierten Verordnungen am 22. Februar 2016 bis zum jeweiligen Geltungsbeginn dieser Verordnungen können die in Rede stehenden Lebensmittel entweder nach dem bisher geltenden Recht oder nach den neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden. Wie die EU-Kommission unterstrich, sei es jedoch nicht zulässig, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die teilweise dem bisher geltenden Recht und teilweise den neuen Vorschriften in den delegierten Verordnungen entsprechen.

Ab den in Artikel 14 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/127 sowie den in Artikel 11 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/128 genannten Daten sind die Vorschriften dieser Verordnungen obligatorisch anzuwenden. Es gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 21, Absatz 1 der FSG-Verordnung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Pia Noble

³ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L181 vom 29.6.2013, S. 35)